



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte mit eigenem Statut)
z.H. der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

IVW3-BG-8060023/075-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12225	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. Thomas Mayer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12549

Datum

17. Juni 2025

Betrifft

Verfahrenskosten, Gebührengesetz 1957, Valorisierung Bundesgebühren ab 1. Juli 2025;
Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang wird eine Information des Bundesministeriums für Finanzen über die
Valorisierung von Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zur Beachtung
weitergeleitet.

Da es sich um Bundesgelder handelt, welche die Gemeinden für den Bund einheben,
können von der NÖ Landesregierung keine verbindlichen Auskünfte erteilt werden.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesministerium für Finanzen bzw. an
das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten - Gebühren-,
Verkehrssteuer- und Glücksspielteams (GVG-Teams).

Die Änderungen treten mit **1. Juli 2025** in Kraft.

Dieses Rundschreiben ist auch auf der Rundschreibendatenbank für NÖ Gemeinden in
der Kategorie V – „Verfahrenskosten, Gebührengesetz 1957, Valorisierung
Bundesgebühren ab 1. Juli 2025“ abrufbar.

Ergeht an:

1. An den NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4/2, 3100 St. Pölten
2. An den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
Europaplatz 5/ 1. Stock, 3100 St. Pölten
3. An den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
4. An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)
Zur Kenntnis

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat

NÖ Landesregierung
Mag. H e r g o v i c h
Landesrat